

**STATUTEN
DER
SOZIALDEMOKRATISCHEN
PARTEI IPSACH**

Name	<p>Art. 1 Unter dem Namen „Sozialdemokratische Partei Ipsach“ (SP Ipsach) besteht eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS), der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern und des SP-Amtsverbandes Nidau.</p>
Rechtsform	<p>Art. 2 Die Partei ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ipsach.</p>
Zweck Aufgabe	<p>Art. 3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die SP Ipsach verfolgt die kommunale Politik und nimmt zu wichtigen Fragen der Kommunalpolitik in der Öffentlichkeit Stellung; 2. Die SP Ipsach setzt sich insbesondere ein für die haushälterische Nutzung des Bodens, die Schaffung und Erhaltung der Wohnsubstanz, die Verhinderung von überdimensionierten Bauvorhaben und den Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tier; 3. Die SP Ipsach setzt sich ein für die Förderung des ökologischen und ökonomisch ausgewogenen Gewerbes; 4. Die SP Ipsach fördert den öffentlichen Verkehr; 5. Die SP Ipsach setzt sich für eine kindergerechte Jugend- und Bildungspolitik ein; 6. Die SP Ipsach bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen Sozialismus. Sie erstrebt eine Gesellschaftsordnung, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt und ihn vor jeder Unterdrückung und Ausbeutung schützt. 7. Die SP Ipsach setzt sich für eine sinnvolle Integration und Unterstützung von Minderheiten in unserer Gesellschaft ein.
Mitgliedschaft	<p>Art. 4</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede natürliche Person kann Mitglied der SP Ipsach werden. Die Mitglieder stammen aus der Gemeinde Ipsach und - in begründeten Fällen - aus anderen Gemeinden. 2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Parteivorstandes durch die Parteiversammlung. 3. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied Programm und Statuten der SP Ipsach sowie der übergeordneten Parteiorganisationen gemäss Art. 1.

4. Ein Mitglied der SP kann nicht gleichzeitig einer anderen politischen Partei oder Wählergruppe angehören.

Austritt	Art. 5 Der Austritt erfolgt auf Monatsende. Er ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich mitzuteilen.
Ausschluss steht der	Art. 6 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Einem ausgeschlossenen Mitglied das Rekursrecht an die Kantonalpartei zu. Ausschliessungsgründe sind, wenn ein Mitglied wissentlich den Parteibeschlüssen, den Richtlinien oder den Statuten zuwiderhandelt, wenn es die Parteiinteressen ernstlich gefährdet und die ihm obliegenden Pflichten gegenüber Partei grob vernachlässigt.
Streichung	Art. 7 Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen finanziellen Pflichten nicht nachkommt.
Beiträge	Art. 8 1. Die SP Ipsach erhebt Mitgliederbeiträge. Diese setzen sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none">- aus dem von der SPS und der Kantonalpartei festgesetzten Beitrag;- aus dem Beitrag an den SP Amtsverband;- aus dem Beitrag an die Sektion. 2. Mandatssteuern 3. Freiwillige Beiträge. Die GV setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.
Mandatssteuern	Art. 9 Alle Mandatsträgerinnen und -träger auf Vorschlag der SP Ipsach entrichten der Partei eine Mandatssteuer. Besoldungen hauptamtlich angestellter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen der Mandatssteuerpflicht nicht. Die GV setzt die Höhe der Mandatssteuern fest.

Organe

Art. 10

Die Organe der SP Ipsach sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die Sektionsversammlung (SV)
- c) der Vorstand
- d) die Arbeitsgruppen
- e) die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

An der GV sind nur SP-Mitglieder stimmberechtigt. An der Sektionsversammlung kann das einfache Mehr der anwesenden Parteimitglieder auch Parteilose als stimmberechtigt erklären. In keinem Fall stimmberechtigt sind Parteilose in Fragen der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern.

Generalversammlung

Art. 11

1. Die Generalversammlung tagt ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal. Sie wird durch den Vorstand einberufen und mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich angekündigt. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV schriftlich einberufen. Das gleiche Recht steht 5 Mitgliedern zu. Es ist in jedem Fall eine Frist von 10 Tagen bis zur Abhaltung der GV zu beachten.
3. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.

Geschäfte

Art. 12

Die GV ist allein zuständig für folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten;
2. Genehmigung der Jahresrechnung;
3. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Festsetzung des Budgets, der ordentlichen Mitgliederbeiträge, der Mandatssteuern sowie der ausserordentlichen Beiträge;
6. Wahl des Vorstandes;
die GV bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst;
7. Wahl der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren;
8. Genehmigung und Revision der Statuten;

9. Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes;

10. Auflösung der SP Ipsach.

Sie ist überdies für alle Angelegenheiten zuständig, für die auch die Sektionsversammlung zuständig ist.

Sektionsver-
sammlung

Art. 13

Die Sektionsversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich.

Aufgaben der SV **Art. 14**

Die SV ist zuständig für folgende Geschäfte:

1. Erledigung der laufenden Geschäfte soweit sie nicht in die Kompetenz der GV oder des Vorstandes fallen.
2. Nomination von Kommissions- und Behördenmitgliedern, Delegierten sowie anderen Mandatsträgerinnen und -trägern.
3. Wahl von Mitgliedern in Arbeitsgruppen und parteiinternen Kommissionen.
4. Verabschiedung von Sektionsanträgen und Beschlussfassung über Wahlunterstützung und Abstimmungsparolen.
5. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern.
7. Beschlussfassung über Ausgaben.
8. Beschlussfassung über Initiativen, Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit und weitere Aktivitäten.
9. Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen politischen Gruppierungen und nahe stehenden Organisationen.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin oder Präsident
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- Sekretärin oder Sekretär
- Kassierin oder Kassier
- die SP-Gemeinderätinnen und -Gemeinderäte (von Amtes wegen)
- weitere Mitglieder je nach Bedarf.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Aufgaben

Art. 16

Der Vorstand vertritt die SP Ipsach nach aussen und führt deren rechtsverbindliche Unterschrift. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der GV und der SV. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz der GV und der SV fallen. Er sorgt für die Koordination aller Organe der SP Ipsach und orientiert die Mitglieder laufend über deren Tätigkeit.

Insbesondere fördert er das Gedeihen der SP Ipsach, die Mitgliederwerbung und die Öffentlichkeitsarbeit, die Erörterung aktueller politischer Fragen mit Behörden- und Kommissionsmitgliedern.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis und sorgt für die termingerechte Einforderung der Mitgliederbeiträge sowie der Mandatssteuern.

Der Vorstand kann Ausgaben im Rahmen des Voranschlages beschliessen. Er kann in eigener Kompetenz über dringliche, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 500.-- pro Fall beschliessen.

Arbeitsgruppen

Art. 17

Um allen interessierten SP-Mitgliedern eine Mitarbeit zu ermöglichen (z.B. vor Wahlen) sowie zur Entlastung des Vorstandes können Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Diese konstituieren sich selbst. Zuhanden der SV und des Vorstandes erstatten sie Bericht und können Anträge vorbereiten.

Revisionsstelle

Art. 18

Zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren prüfen jedes Jahr die Jahresrechnung gemäss Obligationenrecht. Sie stellen Antrag an die GV. Die Amtsdauer beträgt gestaffelt 2 Jahre. An die Stelle der ausscheidenden Revisorin oder des ausscheidenden Revisors ist eine neue Revisorin oder ein neuer Revisor zu wählen.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 19

1. Sofern die Versammlung nichts anders beschliesst, erfolgen die Wahlen und Abstimmungen offen. Bei

Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich.

2. Wenn es mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen, sind die Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
3. Bei Abstimmungen hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Öffentlichkeits-
arbeit

Art. 20

Die SP Ipsach setzt sich dafür ein, ihre Anliegen und Interessen publik zu machen. Dies erfolgt durch:

- a) öffentliche Anlässe (z.B. Vorversammlungen zur Gemeindeversammlung)
- b) eigene Druckerzeugnisse, Presseberichte etc.
- c) Anlässe und Aktionen.

Auflösung

Art. 21

Die Auflösung der Partei erfolgt auf Verlangen von vier Fünftel sämtlicher Mitglieder. Das in diesem Falle noch vorhandene Vermögen ist einem übergeordneten Organ der SP oder einer SP nahestehenden Organisation zu übergeben.

Lücken

Art. 22

Enthalten die vorliegenden Statuten Lücken, so kommen die Statuten der SPS, bzw. der SP Kanton Bern zur Anwendung.

Inkrafttreten

Art. 23

Die vorliegenden Statuten wurden durch die GV der SP Ipsach vom 20. März 1998 angenommen und treten sofort in Kraft.

Ipsach, den 20. März 1998

Sozialdemokratische Partei Ipsach
Für den Vorstand:

Präsident(in)

Sekretär(in)